

Dipl.-Ingenieur

**Alfred Haase**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

4700 Hamm 1, den 17. November 19 89

Büro: Borbergstr. 4 - Telefon 02381 / 23606

Dipl.-Ing. Alfred Haase · Borbergstraße 4 · 4700 Hamm 1

An die Mitglieder  
des Innenausschusses  
Landtag Nord-Rhein Westfalen  
Platz des Landtages 1  
4000 Düsseldorf 1



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen Ber.Ord. 89-11

Betr.: Verm Kat G. NW Entwurf.

Sehr geehrte Frau Abgeordnete  
sehr geehrte Herrn Abgeordnete.

Seit geraumer Zeit ist die durch die neuere Rechtsprechung notwendig gewordene Novellierung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -Verm Kat G. NW- vom 17. Juli 1972 in Vorbereitung. Die Änderungen betr. die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1-3 sowie § 10 des vorgenannten Gesetzes. Nach den nunmehr bekannt gewordenen Vorstellungen soll sich die Änderung nicht nur auf die Anpassung der bisher gültigen Bestimmungen an die durch Gerichtsurteile neu geschaffene Rechtslage beschränken, sondern auch die Berufsordnung für öff. best. Verm. Ing in NW mit einbeziehen.

Die Gerichtsurteile, soweit bisher bekannt, erfordern in ihren Auswirkungen eine Änderung einiger gesetzlicher Vorschriften, bedingen aber keineswegs die Notwendigkeit zur Neugestaltung der Berufsordnung.

Diese war und ist seit ihrem Bestehen die bewährte Grundlage für die Berufsausübung der Off. best. Verm. Ing in NW und legt den Rahmen fest, innerhalb dessen der Off. best. Verm. Ing seine Aufgaben als Organ der Landesvermessung in NW zu erfüllen hat.

Durch diese Berufsordnung ist der Rahmen festgelegt, innerhalb dessen der ö.b.V.I als "beliehener Unternehmer" hoheitliche Aufgaben" zu erfüllen, Verwaltungsakte erlassen kann und Beurkundungen von Tatbeständen an Grund und Boden vorzunehmen hat.

Die von ihm ausgeübte Tätigkeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle der staatlichen Aufsichtsbehörde-Regierungspräsident- und darf nicht gewerbsmäßig betrieben werden.

Die Werbung für seine Arbeiten und für sein Leistungsangebot ist ihm untersagt. Die Abrechnung seiner Leistungen hat nach der Kostenordnung für Öff. best. Verm. Ing in NW zu erfolgen und erlaubt keinen den jeweiligen Bedingungen des Marktes angepaßte Kostengestaltung. Die Zulassung zur Ausübung seiner Tätigkeit erteilt der zuständige Regierungspräsident.

Voraussetzung der Zulassung ist der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums, eine anschließende Ausbildung zum Assessor sowie die Tätigkeit im Büro eines Öff. best. Verm. Ing.

Diese Bedingungen sollen nun grundlegend geändert werden, indem gewerblich tätige Vermessungsbüros

**ohne** die vorher genannte qualifizierte Ausbildung

**ohne** den Nachweis einer Qualifikation

**ohne** eine Kontrolle der Tätigkeit durch eine Aufsichtsbehörde

**ohne** die Bindung an die Bestimmungen einer Kostenordnung

**ohne** das Verbot jeglicher Werbung

auf dem Gebiet der Landes- und Katastervermessung tätig werden können, verbunden mit dem

**Recht** einer uneingeschränkten Berufsausübung

verbunden mit der

**Möglichkeit** der freien Preis- und Kostengestaltung

verbunden mit der

**Legitimation** zur Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden

verbunden mit der

**Funktion**, als Organ der Landesvermessung hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen.

Diese Vorstellungen sind unverständlich und abendteuerlich und stellen, sollten sie Eingang in das Gesetz finden, einen noch nicht zu übersehenden Rückschlag für das bestehende System der Landesvermessung in NW dar.

Die beabsichtigte Änderung des Gesetzes schafft

**Unsicherheit**

in der Abgrenzung der Kompetenz zwischen staatlichen und kommunalen Vermessungsverwaltungen einerseits und privaten Vermessungsstellen andererseits, bringt

**Rechtsunsicherheiten** für die mit öffentlichem Glauben bedachten Aussagen des Grundbuches und Katasters, führt zu

**Verwirrungen** bei den Bürgern hinsichtlich der Verwertbarkeit der auf Vermessungen basierenden Beurkundungen von Tatbeständen am Grund und Boden-Grenzermittlung und Grenzbescheinigung, erlaubt

**keine Kontrolle** mehr über die Berufsausübung der privaten Vermessungsstellen, stellt das

**Vertrauen** der Bürger in die qualifizierte Arbeit der Öff. best. Verm. Ing in Frage,

setzt einen Prozeß der Umstrukturierung in den Büros mit der unausweichlichen Folge der

**Entlassung** von Mitarbeitern in Gang, führt zur

**Zerstörung** der Büros der Öff. best. Verm. Ing durch Fortfall der wirtschaftlichen Grundlage.

Die in 30 Jahren persönlich gemachten Erfahrungen zeigen, daß der Bürger im Öff. best. Verm. Ing eine Person des Vertrauens, verknüpft mit der Vorstellung der Richtigkeit und hohen Qualität seiner Arbeitsergebnisse, sieht.

Dieses Vertrauen muß auch in Zukunft durch einen hohen Leistungsstandard der Büros der Öff. best. Verm. Ing erhalten bleiben.

Die Öffnung des Berufsstandes in andere Richtungen und auf andere Ebenen wird die **Existenz** der Büros gefährden und für eine jetzt noch nicht überschaubare Zahl von Kollegen das berufliche **"Aus"** bedeuten.

Diesen Prozeß der konkurrenzbedingten Schrumpfung habe ich in den vergangenen Jahren mit dem Aufkommen der "topografischen Gebäudeeinmessung" im eigenen Büro einleiten müssen.

Durch die sich seit 1981 stetig ändernde Auftragslage-

1981 war das Verhältnis Teilungsvermessung/Gebäudeeinmessung 1: 2,1  
 1988 " " " " / " 1: 0,6-  
 wurde im Jahre 1985/86 die Freisetzung von 6 Mitarbeitern notwendig, die alle über 10 Jahre bei mir tätig waren.

